

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 10. März 2023¹

- Art. 3 Abs. 1 Bst. b: die in diesem Erlass vorgesehenen Kantonsbeiträge vollständig und nachhaltig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern, zur Ausweitung des Angebots oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzt:
1. zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern;
 2. zur Ausweitung des Angebots;
 3. zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

Begründung:

Mit der geänderten Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass die drei Einsatzzwecke der Kantonsbeiträge gleichberechtigt nebeneinanderstehen und einander gegenseitig nicht bedingen. Die Kantonsbeiträge können also z.B. auch dann zur Ausweitung des Angebots oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt werden, wenn dies die Drittbetreuungskosten teilweise erhöht.

Auftrag:²

Die Regierung wird eingeladen, im Hinblick auf den II. Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung den Aufwand für die Gesuchstellung und den Kontrollaufwand für den Kanton auf das notwendige Mass zu beschränken sowie den Gesuchsprozess administrativ zu entlasten und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Sofern Vereinfachungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingeführt werden können, sollen diese umgesetzt werden.

¹ Antrag zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b präzisiert durch Zirkulationsbeschluss vom 27. März 2023.

² Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.